

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Citla M [REDACTED],
[REDACTED] rue B [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat B e y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß die von der Klägerin vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Zeugen B. [REDACTED] inhaltlich falsch ist. Diese Würdigung der Beweise liegt in der Verantwortung des Tatrichters. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

126

- 3 -

Ein Ermessensfehler der Behörde liegt nicht vor. Sie
war nicht gehalten, sich einer etwa in Nordrhein-Westfalen
bestehenden Übung in der Behandlung derartiger Fälle an-
zuschließen.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)